

Erklärung
über Tatbestände, die hinsichtlich von
§ 20 VwVfG (ausgeschlossene Personen) oder
§ 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) beachtlich sein können

Diese Erklärung soll von jedem (stellvertretenden) Mitglied der Berufungskommission abgegeben werden.

Berufungskommission:

Name des Erklärenden:

I. Ausgeschlossene Personen

1. Sind Sie Angehöriger einer der Bewerberinnen oder eines der Bewerber? (Angehörige sind Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Ehegatten und Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte in erster Linie, Geschwister und Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder. Angehörige sind die entsprechend vorgenannten Personen auch, wenn die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist oder die häusliche Gemeinschaft bei Pflegeeltern und Pflegekindern nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.)

JA NEIN

2. Haben Sie sich selbst auf die ausgeschriebene Stelle beworben?

JA NEIN

3. Sind Sie bei einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber gegen Entgelt beschäftigt?

JA NEIN

4. Können Sie durch die Mitwirkung am Berufungsverfahren oder durch die Entscheidung über das Berufungsverfahren einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen? (Hierunter fällt *nicht* die etwaige Mitwirkung von Beschäftigten eines Fachgebiets an einem Berufungsverfahren, mit dem die Leiterin oder der Leiter des entsprechenden Fachgebiets bestimmt werden soll.)

JA NEIN

5. Haben Sie wirtschaftliche Interessen an der Berufung?

JA NEIN

6. Beschäftigen Sie eine Bewerberin oder einen Bewerber gegen Entgelt?

JA NEIN

7. Stehen Sie mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in einer Geschäftspartnerschaft, Bürogemeinschaft o.ä.?

JA NEIN

Die vorgenannten Tatbestände führen zum Ausschluss aus der Berufungskommission.

II. Besorgnis der Befangenheit

1. Stehen Sie in einer über das normale kollegiale Verhältnis hinausgehenden Beziehung (besondere kollegiale Nähe, enge Bindungen oder Konflikte, gemeinsame Assistentenzeit) zu einer Bewerberin oder einem Bewerber?

JA NEIN

2. Haben Sie mit einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber gemeinsam publiziert oder gemeinsam wissenschaftlich gearbeitet (gemeinsame Projekte, Veranstaltungen, Ausstellungen) oder planen Sie gemeinsame Publikationen oder wissenschaftliche Kooperationen?

JA NEIN

3. Haben Sie Abschlussarbeiten, Promotion oder Habilitation einer der Bewerberinnen oder eines der Bewerber betreut oder wurden Sie von einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber betreut?

JA NEIN

4. Standen oder stehen Sie in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnis mit einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber?

JA NEIN

5. Stehen Sie im Hinblick auf die eigenen Projekte und Pläne mit einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber in unmittelbarer wissenschaftlicher Konkurrenz?

JA NEIN

6. Unterhalten Sie Geschäftsbeziehungen mit einer der Bewerberinnen oder einem der Bewerber oder haben Sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen?

JA NEIN

7. Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber innerhalb der letzten fünf Jahre an einem Berufungsverfahren mitgewirkt, bei dem Sie selbst Bewerberin oder Bewerber waren?

JA NEIN

8. Gibt es sonstige Beziehungen zu einer Bewerberin oder einem Bewerber, die aus Sicht einer verständigen anderen Bewerberin oder eines verständigen anderen Bewerbers Zweifel an Ihrer unparteiischen Amtsführung begründen könnten?

JA NEIN

Kommentarfeld

Die vorgenannten Tatbestände können geeignet sein, die unparteiische Amtsführung in Zweifel zu ziehen und somit die Besorgnis der Befangenheit zu begründen. Kommt die Berufungskommission zu dem Schluss, dass Befangenheit zu besorgen ist, so ist die entsprechende Person aus der Berufungskommission auszuschließen.

Sollten sich während des Verfahrens Umstände ergeben, die zu einer neuerlichen Bewertung Anlass geben, so ist dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission unverzüglich mitzuteilen.

Datum und Unterschrift